

Schachgemeinschaft Phönix Gettorf e.V.  
Jugendordnung vom 08.10.1984  
Zuletzt geändert am 28.02.2001

---

I. Allgemeines

- § 1 Die *Jugendgemeinschaft* ist Bestandteil der *SG Phönix Gettorf von 1984* und erkennt damit deren Satzung an. Damit werden auch die Satzungen des Landessportverbands und des Landesschachverbands Schleswig-Holstein anerkannt. Turniere und Mannschaftskämpfe werden nach den Regeln des Deutschen Schachbundes durchgeführt.
- § 2 Zur *Jugendgemeinschaft* des Vereins gehören alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

II. Zweck

- § 3 Zweck der *Jugendgemeinschaft* ist die Förderung der Schachjugend auf sportlicher und kameradschaftlicher Basis.

III. Organe

- § 4 Organe der Jugendgemeinschaft sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.
- § 5 Die ordentliche *Jugendversammlung* findet einmal jährlich, mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung, statt. Die Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung sind:
1. Rechenschaftsbericht des Jugendvorstandes
  2. Entlastung des Jugendvorstandes
  3. Wahl des Jugendvorstandes
- Die Wahlen sowie sämtliche Abstimmungen sind auf Verlangen geheim durchzuführen.
- § 6 *Außerordentliche Jugendversammlungen* finden statt:
1. Auf Beschluss des Vorstandes
  2. Auf Beschluss des Jugendvorstandes
  3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50% der Jugendmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung mit Begründung binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages.
- § 7 Die *Jugendversammlungen* werden durch den Jugendvorstand einberufen. Die Einberufung ist unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher im Vereinslokal und spätestens 14 Tage vorher jedem Mitglied der Jugendgemeinschaft schriftlich bekannt zu geben. Anträge, die keinen Punkt der Tagesordnung betreffen, sind vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die *Jugendversammlungen* sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendgemeinschaft und der Jugendwart. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme des Jugendwarts. Änderungen in der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der *Jugendversammlungen* sind Protokolle zu führen, die von zwei Mitgliedern des Jugendvorstands zu unterzeichnen sind.

- § 8 Der *Jugendvorstand*, der ehrenamtlich arbeitet, besteht aus:
- Jugendwart wählbar für zwei Jahre - gerade Jahreszahlen
  - Jugendturnierleiter wählbar für ein Jahr
  - Jugendschriftführer wählbar für ein Jahr

Der *Jugendvorstand* bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt eines Jugendvorstandsmitglieds erlischt außer den geregelten Wechseln durch Austritt, Tod, Niederlegung oder in außergewöhnlichen Fällen durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Jugendversammlung.

- § 9 Der Jugendwart gehört zum Vereinsvorstand und muss daher voll geschäftsfähig sein. Er vertritt die Interessen der *Jugendgemeinschaft* auf den Vorstandssitzungen und Jugendversammlungen. Ferner hat er die Aufgabe, die Jugendgemeinschaft nach außen zu vertreten. Er regelt die Angelegenheiten der Jugendgemeinschaft, sofern dies nicht Aufgabe des Jugendturnierleiters oder des Jugendschriftführers ist.

- § 10 Das Amt des *Jugendturnierleiters* kann jedes Mitglied der Schachgemeinschaft ausführen.  
Dem Jugendturnierleiter obliegt die Organisation und technische Leitung der Turniere und Wettkämpfe der Jugendgemeinschaft. Er ist Vorsitzender des Jugendturnierausschusses, falls einer gebildet wird, und überwacht insbesondere die Befolgung der Turnierordnung, die der des Deutschen Schachbundes gleich ist.

- § 11 Das Amt des *Jugendschriftführers* kann jedes Mitglied der Schachgemeinschaft ausführen.  
Der Schriftführer führt Protokoll über die *Jugendversammlungen* und Jugendvorstandssitzungen. Außerdem führt er den Schriftverkehr der Jugendgemeinschaft, soweit er nicht von anderen Jugendvorstandsmitgliedern erledigt wird.

- § 12 Der *Jugendwart* beruft die Jugendvorstandssitzungen ein, wenn ihm dies erforderlich erscheint oder wenn zwei Jugendvorstandsmitglieder dies beantragen.  
Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des gesamten Jugendvorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Jugendvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### IV. Inkrafttreten

- § 13 Diese *Jugendordnung* tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die *Jugendversammlung* in Kraft.